**Vergütung des Verfahrensbeistands**

**Nr. 255 BGH — FamFG §§ 158 VII S. 2, 158 VII S. 3, 277 I, 277 IV S. 1**

(XlI ZS Beschluss v 27.11.2013 — XII ZB 682/12 [OLG Branden­burg])

**1. Wird der Mitarbeiter eines Betreuungsvereins zum berufsmäßigen Verfahrensbeistand in einer Kindschaftssa­che bestellt, steht der sich nach § 158 VII S. 2 und 3 FamFG ergebende Vergütungsanspruch entsprechend § 277 IV S. 1 FamFG dem Betreuungsverein zu.**

**2. Der Anspruch auf die erhöhte Vergütung nach § 158 VII S. 3 FamFG hängt nicht davon ab, dass der Ver­fahrensbeistand die ihm nach § 158 IV S. 3 FamFG zu­sätzlich übertragenen Tätigkeiten bereits aufgenommen hat. Ausreichend ist vielmehr, dass er in irgendeiner Wei­se im Kindesinteresse tätig geworden ist.**

**Gründe:**

**I.**

1 Die Rechtsbeschwerde betrifft die Frage, ob der Verfahrensbei­stand die erhöhte Vergütung nach § 158 Abs. 7 Satz 3 FamFG nur dann erhält, wenn er die ihm gemäß § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG zusätzlich übertragenen Tätigkeiten bereits aufgenommen hat.

2 Mit Beschluss vom 29. März 2010 hat das Amtsgericht den Betei­ligten zu 1 als Mitarbeiter eines Betreuungsvereins (Beteiligter zu 2) in ei­ner Umgangsrechtssache zum Verfahrensbeistand für die betroffenen drei minderjährigen Kinder bestellt. Es hat ihm weitere Aufgaben im Sinne des § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG übertragen und festgestellt, dass die Ver­fahrensbeistandschaft berufsmäßig geführt wird. Der Verfahrensbeistand hat die auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gerichtete Antragsschrift gelesen und geprüft sowie die Kontaktdaten der Eltern und des beteilig­ten Jugendamts ermittelt. Am 31. März 2010 hat das Amtsgericht dem Verfahrensbeistand dann die Erledigung des Verfahrens mitgeteilt.

3 Den Antrag des Beteiligten zu 2, ihm für jedes der betroffenen Kinder eine Vergütung in Höhe von jeweils 550 € zu gewähren, hat das Amtsgericht zurückgewiesen. Seiner Beschwerde hat das Oberlandesge­richt nur teilweise stattgegeben und ihm für jedes der drei Kinder eine Vergütung von jeweils 350 € zuerkannt. Mit der zugelassenen Rechtsbe­schwerde verfolgt der Beteiligte zu 2 seinen ursprünglichen Vergütungs­antrag weiter.

**II.**

4 Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg.

5 **1.** Das Oberlandesgericht hat seine Entscheidung im Wesentli­chen wie folgt begründet: Der Verfahrensbeistand sei im Kindesinteresse tätig geworden, sodass die Fallpauschale des § 158 Abs. 7 Satz 2 FamFG in Höhe von 350 € je Kind angefallen sei und dem Betreuungsverein gemäß § 277 Abs. 4 Satz 1 FamFG zustehe. Es sei jedoch nicht feststell­bar, dass der Verfahrensbeistand auch Tätigkeiten entfaltet habe, die zum erweiterten Aufgabenbereich — der Gesprächsführung mit den Eltern, dem Jugendamt und der Herbeiführung einer Einigung — gehörten, so­dass es an den Voraussetzungen für eine Bewilligung der erhöhten Fall­pauschale gemäß § 158 Abs. 7 Satz 3 FamFG fehle. Die Ermittlung der Kontaktdaten der Eltern sei bereits zur Erfüllung der Basisaufgaben in einem Umgangsverfahren erforderlich.

6 **2.** Die gemäß § 70 Abs. 1FamFG statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde ist begründet.

**7 a)** Die für die Tätigkeit seines Mitarbeiters als berufsmä­ßiger Verfahrensbeistand anfallende Vergütung steht dem Betei­ligten zu 2 als Betreuungsverein entsprechend § 277 Abs. 4 Satz 1 FamFG zu.

8 **aa)** Zwar gilt die vom Beschwerdegericht insoweit zitier­te Bestimmung des § 277 Abs. 4 Satz 1 FamFG, nach der die Ansprüche auf Aufwendungsersatz und Vergütung für die Tätig­keit des Mitarbeiters eines anerkannten Betreuungsvereins **dem Verein zustehen,** unmittelbar nur für die Verfahrenspflegschaft, nicht aber für die hier vorliegende Verfahrensbeistandschaft in einer Kindschaftssache. Die Vorschrift des § 158 Abs. 7 FamFG, die die Vergütung des Verfahrensbeistands regelt, enthält weder eine dem § 277 Abs. 4 Satz 1 FamFG vergleichbare Bestimmung noch verweist sie auf diesen. Nach dem Gesetzeswortlaut stünde ein für die Tätigkeit des Verfahrensbeistands gegebenenfalls an­gefallener Vergütungsanspruch mithin nicht dem Betreuungsver­ein zu.

9 **bb)** Die Norm des § 277 Abs. 4 Satz 1 FamFG ist jedoch entsprechend anwendbar, wenn der Mitarbeiter eines Be­treuungsvereins zum **Verfahrensbeistand** bestellt wird.

10 **(1)** Die Tätigkeit von Vereinen im Rahmen der Verfahrensbei­standschaft widerspricht nicht der Gesetzessystematik. Denn § 158 Abs. 7 Satz 1 FamFG ordnet für den Aufwendungsersatz des nicht be­rufsmäßigen Verfahrensbeistands die entsprechende Anwendung von § 277 Abs. 1 FamFG an, der sich wiederum in seinem Satz 3 unter an­derem mit dem Verein als Verfahrenspfleger befasst. Mithin geht das Ge­setz von der Möglichkeit aus, dass auch eine Verfahrensbeistandschaft durch einen Verein geführt werden kann. Vereine werden in diesem Be­reich aber regelmäßig durch Mitarbeiter tätig (vgl. *Keidel/Engelhardt,* FamFG, 17. Aufl., § 158 Rz. 33).

11 **(2)** Der Verfahrensbeistand nach § 158 FamFG ersetzt den frü­her in § 50 FGG vorgesehenen Verfahrenspfleger für minderjährige Kinder (BT-Drucks. 16/6208, S. 238). In seiner zuletzt geltenden Fas­sung nahm § 50 Abs. 5 FGG auf § 67a FGG Bezug, der wiederum in Satz 1 seines Abs. 4 die heute durch § 277 Abs. 4 Satz 1 FamFG getrof­fene Regelung beinhaltete.

12 In der ursprünglich vorgesehenen Fassung *des §* 158 FamPG fand sich als Vergütungsregelung lediglich die Anordnung der entspre­chenden Geltung von § 277 FamFG. Erst in der Stellungnahme des Rechtsausschusses vom 23. Juni 2008 zum Entwurf des FGG-Reform­gesetzes war § 158 Abs. 7 FamFG in seiner Gesetz gewordenen Fassung aufgenommen (BT-Drucks. 16/9733, 5. 75), die für den Aufwendungs­ersatzanspruch des nicht berufsmäßigen Verfahrensbeistands auf § 277 Abs. 1 FamFG verweist (Satz 1) und im Übrigen für die berufsmäßige Verfahrensbeistandschaft eine Vergütung nach Fallpauschalen regelt

(Satz 2 bis 4).

13 **(3)** Diese Entstehungsgeschichte verdeutlicht, dass das Fehlen einer Verweisung auf § 277 Abs. 4 Satz 1 FamFG bzw. das Unterbleiben der Aufnahme einer vergleichbaren Bestim­mung in § 158 FamFG nicht auf einer bewussten gesetzgeberi­schen Entscheidung beruht. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber für den Bereich der Verfahrensbeistandschaft ­anders als bei der Verfahrenspflegschaft nach § 277 FamFG und abweichend von der Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG als Vorgängerinstitut der heutigen Ver-fahrensbeistandschaft - bei Bestellung eines Vereinsmitarbeiters nicht mehr den Verein, son­dern den Mitarbeiter selbst als gegenüber der Staatskasse berech­tigt behandeln wollte. Vielmehr liegt nahe, dass bei der Rege­lung der Fallpauschalen die Aufnahme einer § 277 Abs. 4 Satz 1 FarnFG entsprechenden Vorschrift übersehen wurde, und es sich insoweit um eine planwidrige Regelungslücke handelt.

14 **(4)** Dies entspricht im Übrigen auch der Rechtslage bei Bestel­lung des Mitarbeiters eines Vormundschaftsvereins zum Vormund. Dort fehlt ebenfalls eine gesetzliche Regelung, die dem Verein einen eigenen Vergütungsanspruch einräumt. Auch dort besteht eine planwidrige Re­gelungslücke, die nach der Rechtsprechung des Senats die entspre­chende Anwendung der für den Bereuungsverein geltenden Bestim­mungen zum Vergütungs- und Aufwendungsersatzanspruch gebietet. Nach dem daher für den Vereinsvormund anwendbaren § 7 Abs. 1 und 3 VBVG steht der Anspruch dem Verein, nicht aber dem Mitarbei­ter zu (Senatsbeschlüsse v. 25.5.2011 - XII ZB 625/10 -, FamRZ 2011, 1394 Rz. 22 ff., und v. 13.3.2013 - XII ZB 398/12 -, FamRZ 2013, 946 Rz. 11).

15 **b)** Der Betreuungsverein kann die erhöhte Fallpauschale des § 158 Abs. 7 Satz 3 FamFG für die drei betroffenen minder­jährigen Kinder beanspruchen.

16 **aa)** Zutreffend geht das Oberlandesgericht davon aus, dass der Verfahrensbeistand in einer Kindschaftssache, in der er für **mehrere Kinder** bestellt ist, für jedes der von ihm betreuten Kinder die Pauschalgebühr nach § 158 Abs. 7 FamFG erhält *(Se­*natsbeschlüsse, BGHZ 187, 40, 42 ff. = FamRZ 2010, 1893 Rz. 12 ff., und v. 15.9.2010 - XII ZB 268/10 -, FamRZ 2010, 1896 Rz. 13 ff.).

17 **bb)** Ebenso wenig zu beanstanden ist der rechtliche Ausgangspunkt des Beschwerdegerichts dazu, wann die Vergü­tung anfällt. Der Anspruch aus § 158 Abs. 7 FamFG entsteht in dem Moment, in dem der Verfahrensbeistand mit der Wahrneh­mung seiner Aufgaben nach § 158 Abs. 4 FamFG **begonnen** hat, sodass die Entgegennahme des Bestellungsbeschlusses nicht ausreichend ist. Es genügt jedoch, dass der Verfahrensbeistand in irgendeiner Weise im Kindesinteresse **tätig geworden** ist

(Senatsbeschlüsse v. 9.10.2013 - XII ZB 667/12 -, FamRZ 2014, 109 Rz. 18; v. 1.8.2012 - XII ZB 456/11 -, FamRZ 2012, 1630 Rz. 18;

v. 19.1.2011 - XII ZB 400/10 -, FamRZ 2011, 558 Rz. 7, und

v. 15.9.2010 - XII ZB 268/10 -, FamRZ 2010, 1896 Rz. 30).

18 **cc)** Die Rechtsbeschwerde wendet sich aber mit Erfolg gegen die Rechtsauffassung des Beschwerdegerichts, die erhöhte Fallpauschale des § 158 Abs. 7 Satz 3 FamFG sei hier nicht ent­standen.

19 **(1)** Während teülweise gefordert wird, der Verfahrensbeistand müsse die ihm nach § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG zusätzlich übertragenen

Tätigkeiten bereits aufgenommen haben, um die erhöhte Vergütung be­anspruchen zu können (vgl. OLG C*elle,* FamRZ 2013, 573, 574; *OLG Brandenburg,* Beschluss v. 14.3.2011 - 9 WF 15/11 -, juris Rz. 10; *MünchKomm/Schumann,* FamFG, 2. Aufl., § 158 Rz. 49), wird von der Gegenmeinung auch für die erhöhte Vergütung für ausreichend gehal­ten, dass der Verfahrensbeistand in irgendeiner Weise im Kindesinteresse tätig geworden ist (vgl. *OLG Frankfurt,* Beschluss v. 16.8.2010 - 5 UF 236/10 -, juris Rz. 8; *Prütting/HeImts /Hammer,* FamFG, 3. Aufl., § 158 Rz. 60; *Holzer/Menne,* FamFG, § 158 Rz. 144; *Baumbach/Lauterbach/ Albers/Hartmann,* ZPO, 72. Aufl., § 158 FamFG Rz, 1; wohl auch OLG *München,* FamRZ 2010, 1757, 1758).

20 **(2)** Die letztgenannte Auffassung ist zutreffend.

21 Hierfür spricht bereits der Gesetzeswortlaut des § 158 Abs. 7 FamFG, der (entgegen der Begründung des Rechtsausschusses für die Regelung, vgl. BT-Drucks. 16/9733, S. 294) die Vergütungsstaffelung nicht vom Umfang der Tätigkeiten des Verfahrensbeistands abhängig macht. Nach Satz 2 erhält der Verfahrensbeistand für die „Wahrneh­mung seiner Aufgaben" gemäß Absatz 4 die Grundpauschale von 350 €. Demgegenüber stellt Satz 3 für die erhöhte Pauschale allein auf die „Übertragung von Aufgaben" nach Absatz 4 Satz 3 ab (vgl. auch *Prütting/Helms/Hammer, §* 158 Rz. 60), und verlangt mithin gerade kein Tä­tigwerden im erweiterten Aufgabenkreis. Nach der gesetzlichen Rege­lung stellt das Tätigwerden im Rahmen der gemäß § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG übertragenen Aufgaben zudem keinen eigenständigen, von der Grundpauschale unabhängigen Vergütungstatbestand dar. Vielmehr soll (allein) die Aufgabenübertragung eine Erhöhung des ohne sie 350 € be­tragenden Vergütungssatzes auf 550 € begründen.

22 Darüber hinaus hat der Gesetzgeber sich auch deshalb für die Abrechnung nach Fallpauschalen entschieden, weil sie ei­ne unaufwändige und **unbürokratische Handhabung** ermög­liche und sowohl dem Verfahrensbeistand als auch der Justiz ei­nen erheblichen Abrechnungs- und Kontrollaufwand erspare (Senatsbeschluss v. 9.10.2013 -XII ZB 667/12 -, FamRZ 2014, 109 Rz. 9; BT-Drucks. 16/9733, S. 294). Dem würde aber wi­dersprechen, wenn die Gerichte für den Anfall der erhöhten Fallpauschale eine Prüfung der - vom Verfahrensbeistand dann auch mit größerem Aufwand darzulegenden - erbrachten Tätig­keiten daraufhin durchführen müssten, ob diese dem erweiterten Aufgabenkreis zuzurechnen sind.

23 Schließlich würde es im Rahmen dieser vertieften Prü­fung regelmäßig zu schwierigen Abgrenzungsfragen kommen. Dies belegt der hier zu entscheidende Fall, in dem der Verfah­rensbeistand die Kontaktdaten insbesondere der Kindeseltern er­mittelt hatte. Dabei handelt es sich aber um eine **notwendige Maßnahme,** um die Aufgaben nach § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG erfüllen zu können. Nichts anderes gilt im Übrigen beispielswei­se auch für das Aktenstudium oder ein Gespräch mit dem Kind selbst. Letztlich hat jede Tätigkeit, die im Kindesinteresse im Rahmen der von § 158 Abs. 7 Satz 2 FamFG erfassten Aufgaben ausgeübt wird, Relevanz auch für den erweiterten Aufgaben­kreis. Eine Aufteilung in „Basisaufgaben" und andere - wie sie das Beschwerdegericht vorgenommen hat - ist mithin weder praktikabel noch durch das Gesetz vorgegeben.

24 **(3)** In entsprechender Anwendung des § 277 Abs. 4 Satz 1 FamFG steht dem Betreuungsverein daher gemäß § 158 Abs. 7 Satz 2 und 3 FamFG für jedes der drei betroffenen min­derjährigen Kinder eine Vergütung von 550 € zu, insgesamt also ein Betrag von 1.650 €.

25 **c)** Der Senat kann gemäß § 74 Abs. 6 Satz 1 FamFG in der Sache selbst entscheiden, weil diese zur Endentscheidung reif ist. Die dem Beteiligten zu 2 als Betreuungsverein zu gewährenden Pau-schalge­bühren ergeben sich aus dem Gesetz. Weiterer Feststellungen bedarf es hierzu nicht.

*Quelle: FamRZ 5/2014*

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_